

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 12/2303 —

Betr.: Anwendungsverbot für Atrazin

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Müller (SPD) vom 28. 10. 1991

Für die bundesdeutsche Landwirtschaft trat am 1. 1. 1991 das Anwendungsverbot für Atrazin in Kraft. Aus Gründen von Umwelt- und Grundwasserschutz war dieses Verbot notwendig und überfällig. Die Regelung wird auch von den Landwirten akzeptiert.

Auf Unverständnis trifft aber verständlicherweise, daß Landwirte in anderen EG-Mitgliedstaaten weiterhin Atrazin benutzen dürfen. Besonders stark ausgeprägt und zu spüren ist dieses Unverständnis und eine Verärgerung in den grenznahen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten zu den Niederlanden. Auch Atrazin auf einem niederländischen Maisacker belastet das Grundwasser, und Grundwasserströme halten sich bekanntlich nicht an Ländergrenzen.

Noch viel größer ist die Verärgerung im Emsland; dort wird von Landwirten immer wieder auf den wettbewerbsverzerrenden Charakter der Anwendungsverbote bzw. -erlaubnisse hingewiesen unter Hinweis auf folgenden, regionspezifischen Aspekt: Angeblich dürfen niederländische Landwirte, die durch Erbschaft oder Heirat auf deutscher Seite über landwirtschaftliche Anbaufläche verfügen, diese Flächen nach niederländischem Recht bewirtschaften. Das bedeutet, daß sie auch heute noch Atrazin verwenden dürfen. Die gleiche Situation soll auch für Pachtland unter niederländischer Bewirtschaftung gelten. Die niederländischen Landwirte sollen sich dabei auf das sogenannte Meppener Traktat (es soll aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen) berufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr der oben beschriebene Sachstand bekannt, und entspricht er den Tatsachen?
2. Ist ihr das „Meppener Traktat“ bekannt?
3. Welche Rechte können gegenseitig daraus abgeleitet werden, und welche Relevanz haben diese Rechte heute?
4. Ist das „Meppener Traktat“ kündbar?
5. Hält die Landesregierung die Kündigung für sinnvoll?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 100 — 01425/10 — 278 —

Hannover, den 31. 1. 1992

Die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hat seit 1988 für atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel keine Zulassungen mehr erteilt. In den Zulassungsverfahren hat das Umweltbundesamt das für die Zulassung erforderliche Einvernehmen mit der Begründung versagt, daß von Atrazin schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen. Aus diesem Grund wurde auch die Anwendung von Atrazin mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 29. 3. 1991 verboten.

Zulassungen für Atrazin und atrazinhaltige Produkte sind bereits Ende 1990 ausgelaufen.

Da andere Mitgliedstaaten ein generelles Verbot von Atrazin nicht aussprechen, besteht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der deutschen Landwirtschaft.

Die Agrarministerkonferenz forderte deshalb am 23. 3. 1991 mit einstimmigem Beschuß, daß ein EG-weites Atrazinverbot ausgesprochen werden muß. Aufgrund eines dahingehenden Antrages der Bundesregierung hat die EG-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die ihnen vorliegenden Befunde über die Gewässerbelastung mit Atrazin vorzulegen. Dieses Verfahren läuft.

Über die angesprochenen Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Zulassungssituation in den Mitgliedstaaten gibt es darüber hinaus Besorgnis über angebliche Regelungen zugunsten niederländischer Landwirte im sogenannten Meppener Traktat aus dem Jahre 1824.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu 1:

Der Sachstand ist bekannt. Die beschriebene Konsequenz entspricht jedoch nicht den Tatsachen.

Zu 2:

Ja, das „Grenz-Traktat zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Hannover“ vom 2. 7. 1824 regelt den Grenzverlauf zwischen den Gebieten.

Gemäß Artikel 7 des Vertrages haben die grenzdurchschnittenen Betriebe („Traktatbauern“) darüber hinaus das Recht auf „freye Communication“ sowohl für alle Güter, die zur Düngung und Bewirtschaftung der Flächen erforderlich sind als auch für alle Ernteerträge. Die Rechte der Traktatbauern gelten wechselseitig für Niederländer mit teilweisem Besitz in Deutschland wie auch für Deutsche mit teilweisem Besitz in den Niederlanden. Die Traktatrechte gelten für Eigentumsflächen und für zugepachtete Flächen.

Die Weitergeltung dieser Regelung ergibt sich aus Artikel 1 des deutsch-niederländischen Grenzvertrages vom 8. April 1963 in Verbindung mit Artikel 13 des Schlußprotokolls zu diesem Vertrag.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 15. 8. 1984 an die Zolldienststellen den Begriff „freye Communication“ in Art. 7 des Meppener Traktats zutreffend in der Weise ausgelegt, daß dieser sich nur auf die abgabenrechtliche Seite des grenzüberschreitenden Warenverkehrs der Traktatbauern bezieht. Unberührt bleiben nach diesem Erlaß die bei der Einfuhr zu beachtenden Verbote und Beschränkungen.

Zu 3:

Es leiten sich Rechte zu freier Einfuhr bestimmter Betriebsmittel zugunsten der Traktatbauern ab. Sie umfassen Saatgut, Pflanzgut sowie organische und mineralische Düngemittel. Pflanzenschutzmittel gehören zu den Gütern, die aufgrund des vorgenannten Erlasses des Finanzministeriums vom 15. 8. 1984 nur dann eingeführt werden dürfen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen, d. h., daß niederländische Bauern auf Traktatflächen in der Bundesrepublik nur solche Pflanzenschutzmittel anwenden dürfen, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die über eine niederländische, nicht aber deutsche Zulassung verfügen, dürfen nicht in die Bundesrepublik eingeführt werden, auch nicht zur Anwendung auf Traktatflächen.

Zu 4:

Die Abschaffung des Meppener Traktats würde eine Änderung des deutsch-niederländischen Grenzvertrages vom 8. April 1963 erforderlich machen.

Zu 5:

Die Landesregierung hält eine Kündigung oder Änderung des Grenzvertrages mit den Niederlanden — dies könnte im übrigen nur durch die Bundesregierung betrieben werden — für nicht erforderlich, da nach zuvor Gesagtem das bestehende Atrazinanwendungsverbot nicht durch Regelungen des Meppener Vertrages unterlaufen werden kann. Die nationalen Schutzziele im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt werden durch diese Vereinbarung nicht in Frage gestellt. Allerdings verkennt die Landesregierung nicht, daß durch unterschiedlich hohe Anforderungen im Bereich des Gesundheits- und Umweltschutzes in den Mitgliedstaaten der EG ökonomische Wettbewerbsnachteile für Betriebe in Ländern mit dem höchsten Schutzniveau entstehen können.

Im Hinblick auf die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln muß das Ziel darin bestehen, durch Harmonisierungen bei den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln in der EG ein einheitliches und möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt zu erreichen. Erste Voraussetzungen hierfür werden durch die inzwischen verabschiedete EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 15. 7. 1991 (91/414/EWG) geschaffen.

Funke